



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 303-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1475

Eingereicht am: 24.11.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Arn (Muri b. Bern, FDP)
de Meuron (Thun, GRÜNE)
Marti (Scheunen, Die Mitte)
Grosjean (Bern, GLP)
Leuenberger (Uettiligen, EVP)
Daphinoff (Bern, Die Mitte)
Amstutz (Parteilos)
Kullmann (Hünibach, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 27.11.2025

RRB-Nr.: 138/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Finanzielle Verhältnisse der Ausgleichskasse des Kantons Bern

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern erfüllt zentrale sozialversicherungsrechtliche Aufgaben im Kanton Bern. Sie gehört zu den grössten Ausgleichskassen der Schweiz. Die AKB betreut über 141 000 Beitragspflichtige, 320 000 Arbeitnehmende, 159 500 Rentnerinnen und Rentner sowie rund 50 000 Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen.

Gemäss Berichterstattung des SRF vom 11.11.2025 steht die AKB vor grösseren finanziellen Herausforderungen. Auslöser für die Herausforderungen sind, gemäss SRF-Berichte, die angehäuften Investitionen. Die Kasse muss derzeit viel investieren, es geht dabei primär um IT-Projekte. Diese seien, gemäss Aussagen der Direktorin der AKB, wegen der steigenden Anforderungen seitens der Behörden nötig. In der Berichterstattung wird auf die finanzielle Situation eingegangen und erwähnt, dass sich dringend etwas ändern muss. In vier Jahren sei das Vermögen der Kasse aufgebraucht. Schon 2028 sind die regulatorischen Reserven nicht mehr sichergestellt. Es geht um Einsparungen von acht Millionen Franken. Nun sollen Stellen gestrichen werden. Im Dezember werden die Beschäftigten informiert.

Weiter sind Informationen im Umlauf, wonach die Kasse schon länger weiss, dass die Situation nicht gut ist. So sei der Investitionsstau hausgemacht, weil mehrere Jahre nicht investiert worden sei, und bei der Kasse sei sogar von einem «Investitionsstopp» die Rede, der mehrere Jahre andauerte und 2015 begann.

Es ist zudem die Rede davon, dass die Kasse kein glückliches Händchen bei vergangenen Digitalisierungsprojekten gehabt habe. Projekte seien teilweise angegangen, aber nicht erfolgreich umgesetzt worden. Die Kasse habe bei diesen Projekten unnötig Geld verloren. Darüber wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht transparent informiert.

Der Regierungsrat ist nun gefordert genau hinzuschauen und sollte sein Möglichstes tun, damit die Verwaltungsgebühren zulasten der Arbeitgebenden im Kanton Bern nicht erhöht werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Inwiefern wurde der Regierungsrat über die finanzielle Situation bei der Kasse informiert, und wie wird die Situation beurteilt?
2. Wie funktioniert die Berichterstattung des Aufsichtsrats an den Regierungsrat? Und welche Verantwortung trägt die Präsidentin des Aufsichtsrats?
3. Ist es wahr, dass die AKB über Jahre hinweg einen Investitionsstopp umsetzte? Wenn ja, wusste der Regierungsrat darüber Bescheid, und wie steht er zu dieser vergangenen Strategie der AKB?
4. Ist es wahr, dass die AKB Misserfolge bei IT-Projekten verzeichnet, bei der die Kasse viel Geld verlor? Um welche Beträge geht es, und wie ist der Kanton Bern involviert?
5. Inwiefern kann der Regierungsrat bestätigen, dass an die Arbeit der AKB in den letzten Jahren höhere Anforderungen gestellt werden? Gibt es neue Vorgaben? Könnten die rechtlichen Anforderungen zugunsten der Effizienz vereinfacht werden?
6. Wie verhindert der Regierungsrat, dass die Arbeitgebenden künftig durch höhere Verwaltungsgebühren belastet werden?
7. Welchen Handlungsspielraum hat der Kanton Bern, um die Lage der Kasse zu entschärfen?
8. Was sind die Konsequenzen für den Kanton Bern, wenn die AKB den finanziellen Turnaround nicht schafft?

Begründung der Dringlichkeit: Bei der AKB handelt es sich je nach Lesart um die grösste oder zweitgrösste Ausgleichskasse der Schweiz, und sie ist für unseren Kanton von grosser Bedeutung. Schafft sie den finanziellen Turnaround nicht, ist das Vermögen der AKB bereits in vier Jahren aufgebraucht. Es ist rasch zu reagieren, damit nicht zulasten der Arbeitgebenden im Kanton Bern die Verwaltungskostenbeiträge erhöht werden müssen.

Antwort des Regierungsrates

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) steht finanziell gesund da und verfügt über hinreichende Reserven. Im Rahmen eines professionellen, vorausschauenden Risikoprozesses hat sie Risiken identifiziert und Massnahmen getroffen, damit diese Risiken sich möglichst nicht realisieren.

Die AKB ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist die Durchführungsstelle der 1. Säule im Kanton Bern und erfüllt Aufgaben des Bundes. Der Kanton kann der AKB Aufgaben übertragen (z.B. Ergänzungsleistungen [EL]).

Dabei muss er sicherstellen, dass die Kosten, welche der AKB durch die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, vollständig gedeckt werden (vgl. Art. 63a Abs. 3 AHVG¹). Der Kanton hat der AKB u.a. die Durchführung der EL übertragen².

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist für die finanzielle und fachliche Aufsicht über die AKB zuständig. Es erlässt hierfür Weisungen an die Ausgleichskassen und deren Revisionsstellen. Zudem nimmt das BSV Einsicht in die Berichte der Revisionsstellen der Ausgleichskassen, um daraus nötigenfalls aufsichtsrechtliche Massnahmen gegenüber der jeweiligen Ausgleichskasse abzuleiten.

Dem Aufsichtsrat der AKB obliegt die Oberaufsicht in Verwaltungsangelegenheiten, die weder der Aufsicht des Bundes noch der richterlichen Prüfung unterliegen (Art. 12 EG AHVG³). Es handelt sich dabei um eine sog. administrative Aufsicht (Dienstaufsicht), die rein operative Aspekte der Geschäftsführung umfasst (z.B. Kassenorganisation und -infrastruktur, Personalwesen)⁴. Der Aufsichtsrat wird von Amtes wegen von der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) präsiert (Art. 13 Abs. 2 EG AHVG). Bei besonderen Vorkommnissen hat der Aufsichtsrat dem Regierungsrat Bericht zu erstatten (Art. 4 AKBV⁵).

1./2. Inwiefern wurde der Regierungsrat über die finanzielle Situation bei der Kasse informiert, und wie wird die Situation beurteilt? Wie funktioniert die Berichterstattung des Aufsichtsrats an den Regierungsrat? Und welche Verantwortung trägt die Präsidentin des Aufsichtsrats?

Das Bundesrecht legt fest, dass jede Ausgleichskasse von einem nach dem Revisionsaufsichtsgesetz⁶ als Revisionsexpertin zugelassenen Revisionsunternehmen revidiert werden muss (Art. 68 AHVG). Die externe unabhängige Revisionsgesellschaft BDO führt bei der AKB jährlich drei Revisionen durch: Sie prüft anfangs Jahr die Buchhaltung und den Finanzabschluss der AKB inkl. der regulatorischen Reserven (Abschlussrevision). Ebenfalls durch die BDO erfolgt in der zweiten Jahreshälfte die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Geschäftsführung (Hauptrevision) sowie das Audit über die Informationssicherheit (IT-Systeme) und den Datenschutz. Die Revisionen müssen entsprechend den Weisungen des BSV vorgenommen werden (Art. 68a Abs. 3 AHVG).

Die BDO hat in ihren Berichterstattungen für die Jahre 2022 bis und mit 2024 keine Bemerkungen über besondere Vorkommnisse hinsichtlich der finanziellen Situation der AKB gemacht. Sie bestätigte jeweils, dass die AKB die regulatorischen Vorgaben erfüllt. In den vorangehenden Jahren hat die frühere Revisionsgesellschaft der AKB – E&Y – in ihren Berichterstattungen ebenfalls keine Bemerkungen über besondere Vorkommnisse hinsichtlich der finanziellen Situation der AKB gemacht. Das BSV, welches die finanzielle Aufsicht über die AKB ausübt, hat von diesen Berichten Kenntnis genommen und keine finanzrelevanten Rückmeldungen gemacht.

Der Aufsichtsrat der AKB nimmt die administrative Aufsicht über die AKB wahr (vgl. Art. 12 EG AHVG). Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Genehmigung von Geschäftsreglementen, Budget, Geschäftsbericht und der vorgängig revidierten Verwaltungskostenrechnung. Der gesamte Aufsichtsrat wird von der AKB regelmässig stufengerecht über die laufenden Entwicklungen informiert. Die Berichte der Revisionsgesellschaft der AKB gehen jeweils an alle Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat (als Gremium) hat dem Regierungsrat bei Feststellung von besonderen Vorkommnissen Bericht zu erstatten (Art. 4

¹ Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

² Art. 8 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)

³ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)

⁴ Botschaft vom 20. November 2019 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge), S. 13 und 60 (in BBl 2020 01)

⁵ Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKBV)

⁶ Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren, RAG; SR 221.302

AKBV). Die Gesetzgebung sieht keine besonderen Aufgaben oder Verantwortlichkeiten der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats vor.

Der Aufsichtsrat nimmt seine Aufsichtspflichten wahr. Wie bereits erwähnt, enthielten die Berichte der Revisionsgesellschaften der AKB keine Bemerkungen zu besonderen Vor-
kommnissen hinsichtlich der finanziellen Situation der AKB. Der Aufsichtsrat hatte deshalb keine Veranlassung, dem Regierungsrat Bericht zu erstatten.

3. *Ist es wahr, dass die AKB über Jahre hinweg einen Investitionsstopp umsetzte? Wenn ja, wusste der Regierungsrat darüber Bescheid, und wie steht er zu dieser vergangenen Strategie der AKB?*

Es trifft nicht zu, dass die AKB in der Vergangenheit einen Investitionsstopp umsetzte. Die AKB prüfte während mehrerer Jahre die Zusammenarbeit mit dem Anwendungsanbieter anderer kantonaler Ausgleichskassen, die sich letztlich nicht realisierte (siehe zu den Gründen die Ausführungen zu Frage 4.). In Hinblick auf eine mögliche neue Kooperation hat die AKB von einer Weiterentwicklung ihrer Applikationen bezüglich Effizienz, Kundenorientierung und Digitalisierung abgesehen. Sie richtete den Fokus ihrer Investitionen in diesem Zeitraum vielmehr auf die technische Umsetzung von Änderungen des Bundesrechts (z.B. EL-Reform) sowie auf die technische Wartung ihrer Applikationen.

Die AKB ist eine selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit. Deshalb ist nicht vorgesehen, dass die AKB gegenüber dem Regierungsrat Rechenschaft über strategische Entscheide ablegt und sich dieser dazu positioniert.

4. *Ist es wahr, dass die AKB Misserfolge bei IT-Projekten verzeichnet, bei der die Kasse viel Geld verlor? Um welche Beträge geht es, und wie ist der Kanton Bern involviert?*

Die AKB hat ihre IT-Projekte in der Vergangenheit erfolgreich und innerhalb der üblichen Risikomargen umgesetzt. Die angestrebte Zusammenarbeit mit dem Anwendungsanbieter anderer kantonaler Ausgleichskassen konnte jedoch nicht erfolgreich realisiert werden. Die Gründe liegen nicht bei der AKB, sondern sind seitens Anwendungsanbieter zu finden: Der Zeitpunkt der Migration wurde anbieterseitig mehrmals verschoben; gleichzeitig war die vom Anbieter verantwortete Datenqualität für die Aufgabenerfüllung durch die AKB ungenügend. Das Vorhaben dauerte mehrere Jahre und verursachte Mehrkosten, die sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzen: wiederholte Projektierung des organisatorischen und technischen Zusammenschlusses, mehrmalige Bereinigung und Bereitstellung von Daten sowie wiederholtes Testen der geplanten Einführung der Zusammenarbeit.

Wie in der Antwort auf Frage 3 beschrieben, hat die AKB in der Annahme einer bevorstehenden neuen Zusammenarbeit mit einem Anwendungsanbieter anderer kantonaler Ausgleichskassen von einer Weiterentwicklung ihrer eigenen Applikationen abgesehen. Das war in der damaligen Situation sachgerecht, doch der mehrjährige Verzicht auf die Weiterentwicklung der Fachapplikationen der AKB zieht nun einen Nachholbedarf betreffend Aktualisierung der eigenen Fachapplikation nach sich.

Der Kanton Bern deckt die Kosten der AKB für die Durchführung von Aufgaben, welche er ihr übertragen hat (vgl. Art. 63a Abs. 3 AHVG). Es handelt sich dabei namentlich um die Durchführung der EL und der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL). Die AKB richtet im Kanton Bern jährlich EL im Umfang von gut CHF 1 Mia. an rund 50'000 Anspruchsberechtigte aus. Damit ist die AKB gesamtschweizerisch die grösste Durchführungsstelle für Ergänzungsleistungen. Die hierfür notwendigen Durchführungskosten betrugen 2024 rund CHF 21 Mio. (inkl. IT-Sachkosten, welche sowohl Betrieb als auch Weiterentwicklung beinhalten).

Die restlichen Sachkosten für die IT der AKB betreffen die übrigen Sozialversicherungen, welche die AKB durchführt. Die Deckung dieser Kosten erfolgt zum einen über Verwaltungs-kostenbeiträge der Mitglieder der AKB (z.B. Arbeitgebende, Selbständigerwerbende, Nicht-erwerbstätige) und zum anderen durch Abgeltungen des Bundes für Aufgaben, die er der AKB zusätzlich zur Durchführung der AHV übertragen hat.

5. *Inwiefern kann der Regierungsrat bestätigen, dass an die Arbeit der AKB in den letzten Jahren höhere Anforderungen gestellt werden? Gibt es neue Vorgaben? Könnten die rechtlichen Anforderungen zugunsten der Effizienz vereinfacht werden?*

Die Herausforderungen der AKB sind vielschichtig. Einerseits nimmt das Geschäftsvolumen der AKB aufgrund der demografischen Entwicklung kontinuierlich zu. Gleichzeitig führt die zunehmende Komplexität gesellschaftlicher Verhältnisse zu steigenden Anforderungen in der Fallbearbeitung. Insbesondere die Zunahme komplexer familiärer Konstellationen erfordert umfangreiche Abklärungen mit entsprechenden Folgen für die Fallführung.

Andererseits steigt die Komplexität auch durch zahlreiche Änderungen in der Bundesgesetzgebung:

- Die Umsetzung der EL-Reform per 1. Januar 2021 und die Anpassungen nach Ablauf der Übergangsfrist Ende 2023 waren technisch sehr anspruchsvoll.
- Auf Bundesebene ist die phasenweise Einführung der AHV21 noch nicht abgeschlossen. Zudem ist die Berechnung der Renten mit der AHV21 komplexer geworden. Weil die Renten flexibel vorbezogen oder aufgeschoben werden können, nehmen Versicherte von der neuen Möglichkeit der Rentenvorausberechnung für verschiedene Pensionierungsvarianten Gebrauch.
- Die Umsetzung der 13. Altersrente ist in der technischen Umsetzung komplex.
- Parallel dazu erfordert die laufende Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung (EO) namhafte technische Anpassungen an den Applikationen der AKB.
- Weiter haben die Arbeiten zur Umsetzung der kürzlich vom Bundesparlament beschlossenen Förderung des betreuten Wohnens durch die EL begonnen.
- Die im Jahr 2024 in Kraft getretene Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule erhöht die Anforderungen an die Sicherheit der IT-Systeme der AKB deutlich.
- Im Bundesparlament wird zurzeit das Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) und das Betreuungszulagengesetz als Gegenvorschlag zur Kita-Initiative diskutiert. Die Umsetzung dieser Vorlagen wird für die Ausgleichskassen zusätzliche technische Anforderungen und mehr Aufgaben zur Folge haben.

Zusätzlich zu den neuen Anforderungen der Bundesgesetzgebung trat im Kanton Bern am 1. März 2023 das Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG⁷) in Kraft. Nach Ablauf der Übergangsfrist Ende Februar 2029 sind alle kantonalen Behörden (und damit auch die AKB) sowie die juristischen Personen verpflichtet, ausschliesslich digital miteinander zu verkehren («digital only»).

6. *Wie verhindert der Regierungsrat, dass die Arbeitgebenden künftig durch höhere Verwaltungsgebühren belastet werden?*

Die Ausgleichskassen erheben von ihren Mitgliedern (z.B. Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen) sog. Verwaltungskostenbeiträge. Sie sind nach der Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen abzustufen (Art. 69 Abs. 1 AHVG). Der Regierungsrat bestimmt den Höchstsatz (Art. 6 Abs. 2 EG AHVG). Dieser liegt seit Jahren bei fünf Prozent der AHV/IV/EO-Beitragssumme (Art. 16 Abs. 1 AKBV). Für die Bestimmung der konkreten

⁷ BSG 109.1

Höhe der Verwaltungskostenbeiträge ist der Aufsichtsrat der AKB zuständig. Der Regierungsrat hat kein Mitspracherecht.

Der Aufsichtsrat der AKB hat die Verwaltungskostenbeitragssätze per 1. Januar 2017 gesenkt. Sie liegen seither unverändert bei durchschnittlich 1,23 Prozent. Damit hat die AKB im Quervergleich den viertiefsten durchschnittlichen Verwaltungskostenbeitragssatz aller kantonalen Ausgleichskassen.

Auf eine Erhöhung des Verwaltungskostenbeitragssatzes soll auch weiterhin verzichtet werden. Die AKB hat für die kommenden Jahre Kostenoptimierungsmassnahmen verabschiedet. Dadurch soll sich das Ergebnis der Verwaltungsrechnung der AKB nachhaltig um CHF 8 Mio. verbessern.

7. *Welchen Handlungsspielraum hat der Kanton Bern, um die Lage der Kasse zu entschärfen?*

Die AKB ist finanziell gesund. Sie hat im Rahmen ihres Risikoprozesses proaktiv und vorausschauend potenzielle Risiken identifiziert und adäquate Massnahmen zu deren Minimierung definiert, wie es von einer professionellen Unternehmensführung zu erwarten ist. Sie beabsichtigt, sich für die künftigen Herausforderungen innerhalb ihrer derzeitigen finanziellen Möglichkeiten auszurichten und bei Bedarf ihre eigenen Reserven aufzulösen, um Arbeitgebende nicht mit einer Erhöhung der Verwaltungskostenbeitragssatzes zu belasten. Die AKB hat mit anderen Worten rechtzeitig und vorausschauend Massnahmen ergriffen, damit sich erkannte Risiken gar nicht erst realisieren. Handlungsbedarf seitens des Kantons besteht aus heutiger Sicht nicht.

8. *Was sind die Konsequenzen für den Kanton Bern, wenn die AKB den finanziellen Turnaround nicht schafft?*

Wie in der Antwort auf Frage 7 beschrieben hat die AKB vorausschauend Risiken identifiziert und entsprechend gehandelt. Sie steht deshalb heute nicht in einer Situation, die einen «Turnaround» erfordert. Die Kostenoptimierungsmassnahmen werden das Ergebnis der Verwaltungsrechnung der AKB nachhaltig um CHF 8 Mio. verbessern (vgl. Antwort auf Frage 6). Sollten sie – wider Erwarten – nicht ausreichend sein, könnte die AKB auf ihr langfristig gebundenes Vermögen zurückgreifen.

Verteiler

– Grosser Rat